



§ 15 Grundrechtsthema Personalität (Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 2 Satz 2; Art. 11; Art. 16, 16a; Art. 10, 13 GG)

I. Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde)

1. Bedeutung und Rechtsnatur

- Formulierung auf dem Stand des Herrenchiemsee-Entwurfs:
„Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“ (Versuch der inhaltlichen Bestimmung durch BVerfGE 30, 1 (26): Sog. Objektformel).



- Oberste Wertentscheidung, auch für den Verfassungsgeber unantastbar (vgl. Art. 79 Abs. 3 GG). Demgegenüber der NS-Leitsatz: „Der Einzelne ist nichts, der Staat (die Gemeinschaft) ist alles.“
- Bis heute ist offen gelassen, ob eigenständiges Grundrecht oder jedenfalls Schranken-Schranke, insbesondere im Hinblick auf Eingriffe in die Grundrechte der Art. 2 Abs. 1 (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 (Leben und körperliche Unversehrtheit)



2. Schutzbereich

- Sozialer Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt: Mitgegebene Wertigkeit und Ausdruck des eigenen Verhaltens.
- Beginn des Menschenwürdeschutzes: Strittig, ob Erfordernis eines „Ich-Bewusstseins bzw. von Fähigkeiten zur Selbstbestimmung“ (so *Dreier*, in: Ders., GG, Art. 1 Rdnr. 56 ff.)



3. Schutz gegen Eingriffe

- Kein Gesetzesvorbehalt
- Auch keine Begrenzung durch verfassungsimmanente Schranken (BVerfGE 75, 369 (380))
- Einzelne Fallkonstellationen:
 - Jedenfalls Schutz gegen Maßnahmen mit extraordinärem Beeinträchtigungspotenzial wie Erniedrigung, Gehirnwäsche und Folter (zu Letzterem: Vgl. LG Frankfurt a.M., NJW 2005, 692; BVerfG, NJW 2005, 656; *Poscher*, JZ 2004, 313)
 - Gezielter Flugzeugabschuss im Falle einer terroristischen Bedrohung: Nicht legitimierbarer Eingriff (BVerfGE 115, 118 (154)). Dazu: Plastinate.
- Offensichtlich unbegründet: Berufung auf Art. 1 Abs. 1 GG gegenüber der Festsetzung einer Geldbuße im Ordnungswidrigkeitenverfahren (seit BVerfGE 9, 167 (171)).



4. Schutzpflichtfunktion

- Legitimationsgrundlage der Schutzpflicht als dogmatisches Institut
- Wichtige Ausprägungen:
 - Anspruch auf Existenzminimum (i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG); dabei sind auch Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten grundsätzlich verfassungsgemäß (BVerfG, 5.11.2019, NJW 2019, 3703).



- Kind als Schaden, d.h. Zuerkennung von Schadensersatzansprüchen bei fehlgeschlagener Sterilisation etc.? (BVerfGE 96, 375 (400 f.: Diesbezügliche Rechtsprechung der Zivilgerichte verstößt nicht gegen Art. 1 Abs. 1 GG); a.A. BVerfGE 96, 400 (412 f.).
- „Spiegelbildlich“: Kein Anspruch gegen Hausarzt eines Sterbenskranken auf Schadenersatz wegen lebensverlängernder Maßnahmen (BGH, NJW 2019, 1741, und dazu *Bach*, NJW 2019, 1915).

Falllösung: *Wittschurky/Wolff*, JuS 2017, 132.



II. Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 11 GG: Freiheit und Freizügigkeit

1. Freiheit der Person; Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 104 GG

- Schutzbereich
 - Körperliche Bewegungsfreiheit
 - Auch negative Freiheit, aber nur, wenn Eingriffe mit unmittelbarem Zwang einhergehen (also nicht Vorladungen; BVerfGE 22, 21)



- Eingriffe
 - Freiheitsentziehung: Besondere Rechtfertigungsbedürftigkeit in formeller wie materieller Hinsicht nach Art. 104 GG
 - Lebenslange Freiheitsstrafe: Aussetzungschance und diesbezügliche materielle und formelle Regelung durch Gesetzgeber notwendig (BVerfGE 45, 187, 242 ff.)



- Sicherungsverwahrung gemäß § 66 ff. StGB:
Das BVerfG hat zunächst den Wegfall der Höchstdauer der erstmaligen Sicherungsverwahrung für verfassungsgemäß erachtet (NJW 2004, 739), dann, nach zwischengeschalteter Entscheidung des EGMR (NJW 2010, 2495) die Notwendigkeit einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung betont und einen Verstoß der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG bejaht. Besondere Anforderungen gelten auch für die Bedingungen des Vollzugs (Abstandsgebot; BVerfG, NJW 2013, 3151), ebenso für die Unterbringung psychisch Kranker (NJW 2013, 3228).

Falllösung: *Gourdet* u.a., JuS 2019, 224.



- Übermäßige Dauer von Strafverfahren (BVerfG, NJW 2003, 2225)
- Freiheitsbeschränkungen (z.B. Vorführungen): Einfacher Gesetzesvorbehalt und Verhältnismäßigkeitsprüfung (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG)



2. Freizügigkeit; Art. 11 GG

- Freiheit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebiets Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen:
 - Mit gewisser Intensität (kein Schutz gegen Platzverweise im Polizeirecht)
 - Nur gegen zielgerichtete Eingriffe, d.h. nicht gegen Regelungen zur Bodenordnung oder Bodennutzung, die einem Daueraufenthalt entgegenstehen (Fall Garzweiler; BVerfG, NVwZ 2014, 211; damit steht auch fest, dass Art. 11 kein allgemeines Recht auf Heimat vermittelt (a.A. *Baer*, NVwZ, 1997, 27)



- Schutz um den Wechsel der Aufenthaltsorte willen
(historisch: Schutz gegen Evakuierung, Vertreibung etc.)
- Inklusive Einreise und Einwanderung, exklusive Ausreise
und Auswanderung (geschützt durch Art. 2 Abs. 1 GG)
Qualifizierter Gesetzesvorbehalt



III. Auslieferung; Art. 16 GG

1. Grundrechtsthema Staatsangehörigkeit; Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 116

- Anknüpfung an statusrechtliches Band als Produkt historischer Erfahrungen, nach näherer Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- Vorbehaltloses Grundrecht gegenüber Entziehungen, qualifizierter Gesetzesvorbehalt gegenüber anderem Verlust gegen den Willen des Betroffenen (klassische Verlusttatbestände wie Eheschließung, Antrag und Adoption)
- Zur Notwendigkeit der Einzelfallabwägung auch bei erheblichem Auslandsbezug BVerfG, NJW 2016, 1714.



2. Auslieferung; Art. 16 Abs. 2 GG

- (Zwangsweise)Entfernung eines Deutschen aus Deutschland, verbunden mit der Überführung in den Bereich einer anderen Macht
- Qualifizierter Gesetzesvorbehalt nach Abs. 2 Satz 2 GG
- Rücklieferung statthaft (BVerfGE 29, 183 (193 f.))
- Nichtigkeit der Umsetzung der ursprünglichen Pläne zum europäischen Haftbefehl (BVerfG, NJW 2005, 2289)



IV. Asylrecht, Art. 16a GG

- Produkt historischer Erfahrungen
- Änderung 1993 mit dem Ziel der Verringerung der Zahl der Asylbewerber; mit Art. 79 und 19 Abs. 4 GG vereinbar (BVerfGE 94, 49)
- Jenseits des Schutzbereichs gibt es zahlreiche weitere Verbürgungen aus dem internationalen bzw. dem europäischen Rechtskreis



V. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis; Art. 10 GG

- Schutzbereiche
 - Briefgeheimnis: Individuelle schriftliche Mitteilung inklusive aller verschlossenen Sendungen. Umfasst Inhalt, Absender, Empfänger und alle Daten der Beförderung
 - Postgeheimnis: Alle postalisch beförderten Sendungen jenseits des Briefes



- Fernmeldegeheimnis: Gesamte, wieder Inhalte und Daten umgreifende individuelle Kommunikation über das Medium drahtloser oder drahtgebundener elektromagnetischer Wellen inklusive Kommunikation mittels sämtlicher neuer Medien. Dies umfasst auch die Umstände, ob und wann und mit welcher Person, nicht aber die vom Kommunikationsvorgang unabhängige Bestimmung des Standorts einer Person vermittels der Bestimmung des Standorts ihres Kommunikationsgeräts (BVerfG, NJW 2007, 351).
- Mittlerweile: „Telekommunikationsgeheimnis“ (BVerfG, NJW 2016, 3508).



- Abgrenzung zum Allg. Persönlichkeitsgrundrecht: Dort geht es um Bestände (z.B. auf PCs), hier um die Übertragungsvorgänge
- Vorratsdatenspeicherung (betrifft die sog. Verkehrsdaten): Art.10 GG. In der früheren Fassung (anlasslos streuend mit langer Frist) beanstandet durch BVerfGE 125, 260. Entscheidend ist nun (siehe BT-Drucks. 18/5088) die nähere Ausgestaltung der Speicherung und der Verwendung (v.a. die Zuordnung der Verwendung zu Straftaten mit einem bestimmten Gewicht) sowie die Datensicherheit.
- Vermehrte Bedeutung des Europarechts (vgl. EuGH, NJW 2014, 2169; Vorratsdatenspeicherung; EuGH, EuZW 2015, 881; Safe-Harbor).



- Eingriffe und Rechtfertigung
 - Nur Schutz gegenüber dem Staat und grundrechtsgebundenen öffentlichen Unternehmen; gegenüber echten Privaten greift die Schutzpflichtfunktion ein (nach h.A. ab der bisherigen Schwelle für Eingriffe)
 - Einfacher Gesetzesvorbehalt; Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG
 - Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG bildet die Grundlage für das sog. G10-Gesetz; eingeführt durch die Notstandsgesetzgebung:
 - Keine Mitteilung an den Betroffenen
 - Kontrolle durch Bundestagskommission anstelle Rechtswegeröffnung

Literaturhinweis:

Schwabenbauer, AÖR 2012, 1 (Zum Kommunikationsschutz im digitalen Zeitalter)



VI. Unverletzlichkeit der Wohnung; Art. 13 GG

1. Schutzbereich

- Schutz der räumlichen Privatsphäre in
 - Wohnräumen i.e.S.
 - Weiteren Räumen innerhalb des Schutzzwecks (Vorgarten, Keller etc.).
Eindeutig nicht: Der Öffentlichkeit zugängliche Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Öffnungszeiten (Kaufhaus)
 - Betriebs- und Geschäftsräume im Übrigen: Einbezogen seit BVerfGE 32, 54 (68 ff.)



2. Eingriffe und Rechtfertigung

- Durchsuchungen (Abs. 2)
 - Ziel- und zweckgerichtetes Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen und herausgeben will. Das Aufzuspürende darf auch nicht einfach den Zustand der Wohnung oder die Gewähr ihres funktionsgemäßen Gebrauchs betreffen.
 - Gesteigerte formelle und materielle Anforderungen



- Lauschangriffe (Abs. 3 bis 6):
Unkörperliches Eindringen durch technische Mittel: gesteigerte formelle und materielle Anforderungen.
- Sonstige Eingriffe (Abs. 7)
 - Qualifizierter Gesetzesvorbehalt
 - Gegenüber Betriebs- und Geschäftsräumen verneint das BVerfG das Vorliegen eines Eingriffs (BVerfGE 32, 54; kritisch hierzu Voßkuhle, DVBl 1994, 611); vgl. zuletzt BVerfG, NJW 2008, 2426



- Verlangt wird stattdessen lediglich:
 - Gesetzliche Vorschrift
 - Erlaubter Zweck und Erforderlichkeit
 - Beschränkung auf Zeiten, in denen die Räume normalerweise für die geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen
 - Zusätzlich Informationspflicht gegenüber dem Hausrechtsinhaber (BVerwGE 78, 251)



Fall:

*Die LH München ordnet in ihrer Abfallsatzung an, dass die Bediensteten der städtischen Müllabfuhr die in den Vorgärten abgestellten Mülltonnen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Mülltrennung kontrollieren dürfen.
Ist diese Vorschrift mit Art. 13 GG vereinbar?*

Falllösungen: *Augsberg/Schwabenbauer, JuS 2011, 605;
Goldhammer/Hofmann, JuS 2013, 322; Morlok/Disci, JA 2016, 45.*